Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 104.2303
Straßen und Verkehr
Alfredstr. 33
42281 Wuppertal

Ansprechpartner
Yassin Azmali

Telefon
+49 202 563 4762

Telefax
+49 202 563 8048

E-Mail
Yassin.Azmali
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
112

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Stadt Wuppertal - 104.2303 - 42269 Wuppertal

[redacted]

Aufgrabungsgenehmigung 26.04.2021

Aufgrabungsstelle: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ihrem Antrag vom 31.03.2021 erteile ich Ihnen die Genehmigung zur Aufgrabung der städtischen Fläche mit folgenden Auflagen:

- Alle mit der Aufgrabung und der anschließenden Wiederherstellung der Oberflächen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Tief- und Straßenbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von einer bei einer Handwerkskammer eingetragenen Fachfirma für Straßenbau ausgeführt werden
- die derzeit gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA – StB 12) und ergänzend dazu die im Stadtgebiet Wuppertal gültigen Ausbaustandards für die Oberflächenwiederherstellung (ZTV A-StB Wuppertal 12) sind einzuhalten
- **Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten** ist mit einem Mitarbeiter der Aufgrabungskontrolle eine Vorbegehung erforderlich. An diesem Termin werden Größe und Material der wieder herzustellenden Fläche festgelegt.
- Diese Genehmigung ersetzt nicht die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung zum Absichern einer Arbeitsstelle an Straßen gem. § 45 Abs. 1, 3, 6 Straßenverkehrsordnung. Diese ist durch die ausführende Fachfirma mit beiliegendem Antragsvordruck zu beantragen.
- Neuwertige Oberflächen in der Stadt Wuppertal sind mit ei-

ner Aufgrabungssperre versehen, für diese Flächen hat diese Aufgrabungsgenehmigung keine Gültigkeit. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Aufgrabungskontrolle abzustimmen, hier können auch unter 0202 563 5487 Aufgrabungssperren erfragt werden.

- Die Oberfläche an der Aufgrabungsstelle ist nach Beendigung der Tiefbauarbeiten unverzüglich endgültig herzustellen und mir zur Abnahme anzuzeigen

Auszug aus den Ausbaustandards für die Oberflächenwiederherstellung nach Aufgrabungen in Verkehrsflächen:

Fahrbahnen: Deckschicht aus 4 cm Gussasphalt MA 8 S; Asphalttragschicht aus 14 cm AC 22 T S; Frostschutzschicht aus 37 cm Mineralgemisch 0/32, Anschlussfugen sind immer dauerelastisch herzustellen.

Gehwege: 24 cm Frostschutzschicht aus Mineralgemisch 0/32; 8 cm Asphalt - Tragschicht AC 22 T; als Oberfläche 3 cm Gussasphalt MA 8; oder Platten auf 3 cm Kalk-Sandgemisch, oder Pflaster auf 3 cm Brechsand-Splittgemisch 0/8.

Pflaster- und Plattenfugen sind immer mit Brechsand einzuschlämmen.

Der Einbau von RC – Material ist erst ab einer Tiefe von 0,60 m zulässig

Die Herstellung eines „Flicken im Flicken“ ist unzulässig.

Vereinzelt sind im Stadtgebiet Wuppertal Betontragschichten, Asphaltüberzüge auf Pflaster und Spezialasphalte anzutreffen. Hier ist die Oberflächenwiederherstellung vor Ort mit der Aufgrabungskontrolle abzustimmen.

Das untergraben von Bord- oder Randsteinen ist unzulässig, die Steine sind auszubauen und anschließend neu in Beton zu versetzen.

Die Baugrube ist so abzusichern, dass die angrenzende Straße nicht gefährdet wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Azmali